Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6407

04. 12. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/5494 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

A. Problem

Durch den Gesetzentwurf soll das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) an die am 22. Juni 1994 vom Rat der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz angepaßt werden.

B. Lösung

Die Mindestnormen der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie sind durch das Jugendarbeitsschutzgesetz weitgehend erfüllt, so daß im wesentlichen nur die Vorschriften über das Verbot der Kinderarbeit neu gefaßt werden müssen.

Das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit wird auf Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgedehnt. Die für Kinder ab 13 Jahren ausnahmsweise zugelassene Beschäftigung mit leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten wird zeitlich grundsätzlich auf zwei Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich begrenzt.

Das grundsätzliche Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten wird einheitlich im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Bislang in der Gefahrstoffverordnung enthaltene Schutzvorschriften werden in das Jugendarbeitsschutzgesetz übernommen.

Die für Kinder und Jugendliche geltenden Schutzvorschriften des Seemannsgesetzes werden entsprechend den Neuregelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz neu gefaßt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Im Gesetzgebungsverfahren sind keine grundlegenden Alternativen vorgelegt worden. Überwiegend bestehen bei der Umsetzung der Richtlinie wenig Spielräume für abweichende Lösungen.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes mit nennenswerten zusätzlichen Kosten nicht belastet. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Vorgaben der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie bereits weitgehend vom bestehenden Recht erfüllt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5494 mit folgender Maßgabe

1. in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e wird Absatz 4a wie folgt gefaßt:

   „(4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.";

2. in Artikel 1 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

   ‚5a. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,".';

3. in Artikel 1 Nr. 10 werden in § 22 Abs. 1 Nr. 6 die Worte „gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen" durch das Wort „Gefahrstoffen" ersetzt;

4. in Artikel 2 Nr. 2 werden in § 94 Abs. 2 Nr. 6 die Worte „gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen" durch das Wort „Gefahrstoffen" ersetzt;

5. in Artikel 3 werden die Worte „die Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)" durch die Worte „Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498)" ersetzt;

6. in Artikel 3 Nr. 2 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt,

im übrigen unverändert anzunehmen und

b) folgende Entschließung zu fassen:

   „Die Bundesregierung wird aufgefordert, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag einen Bericht über Kinderarbeit in Deutschland vorzulegen.

   Dieser Beschluß tritt an die Stelle des vom Deutschen Bundestag in seiner 81. Sitzung am 19. Januar 1996 gefaßten Beschlusses, dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Kinderarbeit in Deutschland vorzulegen und diesen Bericht als Teil des 10. Jugendberichts auszugestalten (Drucksache 13/1857)".

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Konrad Gilges**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Konrad Gilges

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5494 in seiner 125. Sitzung am 26. September 1996 beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie den Ausschüssen für Wirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen eine Stimme aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt.

Darüber hinaus empfahl er mehrheitlich, den federführenden Ausschuß zu bitten, eine Regelung in der Weise zu finden, daß eine Beschäftigung von erwachsenen berufsschulpflichtigen Auszubildenden vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nur dann ausgeschlossen ist, wenn sich nicht mindestens sechs Stunden Berufsschulunterricht anschließen. Dies sei ein notwendiger Beitrag zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft im dualen Berufsbildungssystem.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 den entsprechend den im federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträgen geänderten Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen. Den im Ausschuß ebenfalls gestellten Entschließungsantrag hat der Ausschuß einstimmig nur in seinem ersten Absatz angenommen; den zweiten Absatz hat er ebenso einstimmig abgelehnt.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Außerdem hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS folgenden Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt:

‚Der Ausschuß möge dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfehlen:

„Der Bundestag möge beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 6 wird gestrichen.

1a. Artikel 1 Nr. 6a (Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen) wird gestrichen.‘ “

Darüber hinaus hat der Ausschuß den folgenden Entschließungsantrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt:

‚Der Ausschuß möge dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfehlen:

Der Bundestag möge beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag weist jeden Versuch zurück, EU-Richtlinien, die die Harmonisierung von Mindestvorschriften zum Jugendarbeitsschutzgesetz zum Ziel haben und ausdrückliche „Nichtrückschrittsklauseln" enthalten, zum Abbau sozialer Grundrechte, zur Ausweitung von Möglichkeiten der Kinderarbeit und von Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, auch für junge Erwachsene über 18 Jahre, zu mißbrauchen.

   Der Gesetzentwurf der Bundesregierung widerspricht dieser Forderung, auch mit den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen. Der Deutsche Bundestag lehnt den Gesetzentwurf daher ab.

2. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der die EU-Richtlinie umsetzt, ohne daß bestehende Schutzbestimmungen eingeschränkt werden.

3. Der Deutsche Bundestag hält das Vorgehen der Bundesregierung für unerträglich für das Gemeinschaftsgefühl der Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland, die es akzeptieren sollen, daß die Europäische Union ihnen keine Verbesserungen, sondern Verschlechterungen bringt.

4. Der Deutsche Bundestag stellt fest: Sozialabbau ist kein geeignetes Instrument zur Sicherung des „Standorts Deutschland". Dieser Gesetzgebungsvorgang ist ein Beispiel dafür, daß die „Globalisierung" nicht nur teilweise herbeigeredet, sondern sogar durch aktives Handeln der Bundesregierung gefördert und in ihren negativen Auswirkungen verstärkt wird.

Es gibt keinen Beleg dafür, daß „die faktische Ausdehnung der Schutzvorschrift (des § 9 Abs. 4) für Jugendliche auf Erwachsene ein ernsthaftes Ausbildungshemmnis geworden" sei, wie die Bundesregierung in dem „Perspektivbericht Stärkung und Modernisierung der beruflichen Bildung" des Bundesministers für Bildung und Forschung behauptet.

Demgegenüber gibt es dringenden Forschungsbedarf zu dem Komplex Lernanteile und Kooperation zwischen den Lernorten des dualen Systems, wie auch die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf gezeigt hat. In dieser Anhörung sind ebenso wie in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf weitere Vorschläge zur Präzisierung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ausbildung gemacht worden.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihre Auffassung zu diesen Vorschlägen sowie sich für das Jugendarbeitsschutzgesetz ergebende Konsequenzen umgehend dem Deutschen Bundestag darzulegen.

   Weiter fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, in diesem Bericht über die Praxis der Kooperation zwischen den Lernorten Betrieb und Berufsschule sowie überbetriebliche Ausbildungsstätte ein zutreffendes Bild zu geben.'

Im federführenden Ausschuß ist der Entwurf aufgrund von Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., wie aus den Nummern 1 und 3 bis 6 der Beschlußempfehlung ersichtlich, geändert und aufgrund eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. um eine neue Nummer 5a in Artikel 1 (Nummer 2 der Beschlußempfehlung) ergänzt worden. Alle Abstimmungen hierzu verliefen einstimmig. Der weitergehende Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Nummer 6 des Entwurfs ersatzlos zu streichen, fand keine Mehrheit. Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde in seinem ersten Absatz einstimmig, in seinem zweiten Absatz mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. angenommen. Die Anregung des Wirtschaftsausschusses sowie das Votum des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Absatz 2 der Entschließung wurden von keiner Fraktion oder Gruppe aufgegriffen.

In der Schlußabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Anpassung des bestehenden Rechts an die am 22. Juni 1994 vom Rat der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12 ff.), nachfolgend Jugendarbeitsschutz-Richtlinie genannt. Die Umsetzungsfrist für die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie beträgt nach Artikel 17 der Richtlinie zwei Jahre (Fristablauf: 22. Juni 1996).

Die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie beruht auf Artikel 118a des EG-Vertrages, wonach der Rat der Europäischen Union durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um einen besseren Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Kinder und Jugendliche sind als Gruppen mit besonderen Risiken anzusehen. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1) müssen gefährdete Risikogruppen gegen die speziell sie bedrohenden Gefahren geschützt werden.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz wird schon heute den Mindestnormen der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie weitgehend gerecht. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erfordert dennoch partielle Änderungen des in der Bundesrepublik Deutschland seit 1976 geltenden Jugendarbeitsschutzrechts. Umsetzungsbedarf besteht insbesondere bezüglich der Vorschriften zur Kinderarbeit, da die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie den Begriff „Kind" abweichend vom Jugendarbeitsschutzgesetz definiert und zur täglichen Arbeitszeit zum Teil strengere, zum Teil aber auch weniger strenge Begrenzungen vorsieht als das deutsche Recht.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, in dem durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmen Regelungen der Kinderarbeit zu treffen, die einen ausreichenden Schutz des Kindes vor Beeinträchtigung seiner Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung bieten. Zugleich sollen für ältere Kinder solche leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten zugelassen werden, die keine Gefahr einer Beeinträchtigung mit sich bringen.

Das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit wird auf Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ausgedehnt.

Die Arbeitszeit bei ausnahmsweise zulässiger Kinderarbeit wird auf zwei Stunden (drei Stunden in landwirtschaftlichen Familienbetrieben) täglich und zehn Stunden wöchentlich begrenzt.

Kinder haben ebenso wie Jugendliche eine Fünftagewoche. Anders als bisher in begrenzten Ausnahmebereichen – Landwirtschaft, Ernte, Zeitungsaustragen, Handreichungen beim Sport – wird eine Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahren allgemein mit leichten und für Kinder geeigneten Tätigkeiten zugelassen. Dies sind Arbeiten, die sich weder auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die Entwicklung der Kinder, noch auf ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung in Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle an-

erkannt sind, oder ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nachteilig auswirken. Verboten bleibt eine Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahren zwischen 18 Uhr und 8 Uhr, vor dem Schulunterricht und während des Unterrichts.

Die Bundesregierung wird nach dem Gesetzentwurf ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für Kinder geeigneten und leichten Beschäftigungen zu bestimmen. Hierdurch wird eine Präzisierung der zulässigen Arbeiten auf der Rechtsverordnungsebene ermöglicht, damit ausgeschlossen werden kann, daß Kinder durch diese Arbeiten in ihrer Entwicklung und Gesundheit gefährdet werden.

Das grundsätzliche Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten (§ 22) ist um das bislang in der Gefahrstoffverordnung geregelte Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ergänzt worden. Zugleich dient die Änderung des § 22 unmittelbar der Umsetzung des Verbots der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie, Jugendliche mit bestimmten biologischen Arbeitsstoffen zu beschäftigen. Damit ist der Schutz Jugendlicher vor Gefahrstoffen einheitlich im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Die nach der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie zu regelnde Pflicht des Arbeitgebers, vor Beginn der Beschäftigung die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu beurteilen, wird in einem neuen § 28a ausdrücklich geregelt.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

1. Die einbringende Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf wie folgt begründet:

Der Gesetzentwurf enthalte Regelungen zur Anpassung des bestehenden Rechts an die am 22. Juni 1994 vom Rat der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz. Da das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz den Anforderungen der EG-Richtlinie weitgehend entspreche, seien insoweit nur die Änderungen und Ergänzungen erforderlich, wie sie in Teil II dieses Berichtes dargestellt wird.

Der Gesetzentwurf sehe weiter eine Streichung des § 9 Abs. 4 vor. Eine Ausdehnung des aus Gründen des Jugendarbeitsschutzes erforderlichen § 9 Abs. 1 bis 3 auf berufsschulpflichtige erwachsene Auszubildende erscheine aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht mehr gerechtfertigt. Durch die Streichung des § 9 Abs. 4 würden die gesetzlichen Bestimmungen des § 9 bezüglich der Freistellung von der Arbeit vor und nach der Berufsschule auf jugendliche Auszubildende beschränkt. Dies habe zur Folge, daß erwachsene Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht beschäftigt werden dürfen. Eine Beschäftigung im Betrieb nach der Berufsschule sei für erwachsene Auszubildende nicht nur – wie für Jugendliche – an einem Berufsschultag in der Woche zulässig, sondern an beiden Berufsschultagen. Auch der Blockunterricht, der mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen beanspruche, schließe eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr aus. Die Beschränkung der Freistellungsregelung auf Jugendliche erlaube es, erwachsene Auszubildende außerhalb der Berufsschulzeit intensiver als bisher in den Betrieb zu integrieren, damit die betriebliche Ausbildung zu intensivieren und die Bereitschaft der Betriebe, insbesondere des Handwerks, zu erhöhen, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Damit es sich für den Arbeitgeber nicht auszahle, Kinder als billige Arbeitskräfte zu mißbrauchen, werde der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit von bisher 20 000 DM auf 30 000 DM erhöht.

Weitere Einzelheiten der Begründung ergeben sich aus der Drucksache 13/5494.

2. Öffentliche Anhörung

In der 83. Sitzung am 13. November 1996 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf einer öffentlichen Anhörung zu den nachfolgend genannten Themen unterzogen:

A. Kinderarbeit
   1. Ausdehnung des grundsätzlichen Beschäftigungsverbotes auf Personen bis zu 15 Jahren
   2. Ausnahmen für Kinder ab dem 13. Lebensjahr, insbesondere Erläuterung des Begriffes „leichte und geeignete Tätigkeiten"
   3. Kontrolle der Kinderarbeit

B. Beschränkung der gesetzlichen Bestimmungen des § 9 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Berufsschule auf jugendliche Auszubildende
   1. Schaffung von Ausbildungsplätzen
   2. Verhältnis von Berufsschulausbildung und Erwerbstätigkeit
   3. Aspekte des Gesundheitsschutzes

C. Schutz der Jugendlichen vor gefährlichen Arbeiten
   1. Umsetzung der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie
   2. Notwendigkeit eines jugendspezifischen Schutzes vor gefährlichen Arbeiten
   3. Bewertung der Ausnahmeregelung für Kinder, die in landwirtschaftlichen Familienbetrieben arbeiten

Folgende Einzelsachverständige und Verbände wurden in der Anhörung befragt:

A. Einzelsachverständige

Prof. Dr. Wienold
Carl Smeetz

B. Verbände

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Bauernverband
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks

Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Industriegewerkschaft Medien
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Deutscher Kinderschutzbund – Bundesverband
Deutscher Bundesjugendring

Sachverständiger Wisskirchen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) begrüßte die Präzisierungen, die die Umsetzung der Richtlinie bezüglich der Ausnahmen für Kinderarbeit mit sich bringe. Er halte es auch nicht für erforderlich, die Verordnungsermächtigung zur Pflicht zu machen, wie der Bundesrat dies angeregt habe. Er sei überzeugt davon, daß die Bundesregierung von einer Verordnungsermächtigung Gebrauch machen werde, wenn es notwendig sei. Würden statt der Arbeitszeiten in § 9 Absatz 2 die tariflichen Arbeitszeiten angerechnet, entstehe dadurch die Gefahr einer Verkürzung der Ausbildungszeit. Einen Überblick über die Veränderungen bei der Kinderarbeit habe sein Verband nicht. Er müsse darauf hinweisen, daß gerade an der typischen Kinderarbeit, also beim Zeitungaustragen, im Familienhaushalt und in der Landwirtschaft, nicht nur das Interesse des Beschäftigers vorliege, sondern auch die Kinder selbst ein Interesse hätten. Dies müsse sich allerdings im Rahmen des Schutzzweckes des Gesetzes halten. Durch die Streichung des § 9 Abs. 4 ergäben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Wenn durch die neue Regelung ein wenig mehr an betrieblicher Ausbildung stattfinden könne, komme dies der Gesamtausbildung zugute. Die Streichung sei deshalb zu begrüßen, weil es sich um eine unsystematische und ungerechtfertigte Regelung handele, da sie als einzige Vorschrift Jugendarbeitsschutz auf Erwachsene angewandt habe. Eine Aussage darüber, wie viele zusätzliche Ausbildungsplätze durch diese Neuregelung des Berufsschulbesuchs geschaffen würden, könne er nicht treffen. Es könne aber nicht angehen, Erwachsene unter Sonderrecht zu stellen.

Sachverständiger Mallach (Deutscher Bauernverband) bestritt, daß durch die zur Zeit möglichen Arten von Kinderarbeit Kinder Schaden erlitten. Mit der vorgeschlagenen Regelung könnten die Bauern leben. Besser sei es allerdings, die Zeit auf die ganze Woche zu verteilen, statt an der Fünftagewoche festzuhalten. Auch die Zeitgrenze 18 Uhr sei problematisch, weil sich zu versorgende Tiere danach nicht richteten. Er halte es für einen theoretischen Einzelfall, daß ein Jugendlicher während der Ausbildung in der Landwirtschaft sieben mal drei Stunden betriebliche Arbeitszeit habe, zusätzlich sechs mal fünf Stunden zum Schulunterricht in der Woche gehe und dann noch die Hausaufgabenzeit hinzukomme, so daß er insgesamt rd. 50 Arbeitsstunden in der Woche erreiche; in der Praxis sei ein solcher Extremfall kaum vorstellbar. Die Kinder müßten auch lernen, im kleinen Familienbetrieb mit der Landwirtschaft umzugehen. Er glaube nicht, daß es bei dieser Arbeit eine besondere Unfallhäufigkeit gebe. Wäre dies anders, werde der Deutsche Landfrauenverband schon Sturm laufen. Er halte „Kinderarbeit" auch für den falschen Begriff. In einer Zeit, in der alles hochmechanisiert sei, würde der Neunjährige, der Zwölfjährige, der Fünfzehnjährige in der Familie mitbeschäftigt. Dies sei ein natürlicher Vorgang.

Sachverständiger Krohn (Zentralverband des Deutschen Handwerks) hielt die jetzt gefundene Regelung ebenfalls für tragfähig. Er plädiere allerdings auch dafür, mehr Möglichkeiten zu schaffen, daß die Jugendlichen im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitschutzgesetzes nach dem Blockunterricht wieder in den Betrieb zurückkehren könnten. Daß die Berufsschule auch noch nach dem Betrieb stattfinden solle, könne sich allerdings auch sein Verband nur vorstellen, wenn dieser Betrieb neben der Berufsschule liege oder wenn der betriebliche Arbeitsbeginn sehr früh angesetzt sei. Dann dürfe allerdings die Beschäftigung nicht so lange andauern, daß dies zu einem Nachlassen der Aufmerksamkeit in der Berufsschule führe. Durch eine bessere Organisation der Berufsschulzeiten könne sich die Aufhebung des § 9 Abs. 4 erledigen. Dazu sei Voraussetzung, daß die Landesschulbehörden sich einigten, daß die Ausbildungszeiten so gelegt würden, daß eine optimale Beschäftigung des betroffenen Auszubildenden möglich sei. Problematisch seien bestimmte gefährliche Arbeiten, die im ersten Ausbildungsjahr bereits nötig seien, bei Auszubildenden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, zu verbieten. Dies bringe die Lehrpläne durcheinander.

Sachverständiger Theelen (Zentralverband des Deutschen Handwerks) schätzte, daß das Handwerk ungefähr 600 000 Ausbildungsplätze habe und 40 v. H. der Auszubildenden vom Handwerk ausgebildet würden. Wenn Betriebsinhaber kämen und sagten, daß die Fehlzeiten zu hoch seien, weil § 9 Abs. 4 ein Hindernis sei, dann sei das ein akzeptabler Erfahrungswert. Dazu brauche man keine Statistik. Es sei kein Problem, daß Erwachsene und Jugendliche in der Ausbildung unterschiedlich behandelt würden, da dies der Lebenserfahrung entspreche. Auch unterschiedliche Arbeitszeiten im Betrieb seien insofern kein Problem.

Sachverständiger Rübenach (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger) sah Probleme bei der Streichung des § 15 Satz 2, der bedeute, daß Zeitungen immer nur an fünf Tagen ausgetragen werden könnten. Es gebe viele Zeitungen, die an sechs Tagen erschienen. Insbesondere bei Zeitungen, die an einem Nachmittag erschienen – davon gebe es noch einige –, bedeute das, daß diese von Jugendlichen samstags nicht ausgetragen werden dürften. Wenn ein Jugendlicher am Samstagnachmittag um 15 Uhr die Zeitung austrage und die nächste am Montag um 15 Uhr, seien das rechnerisch und juristisch keine zwei Tage. Man könne die Ausnahmeregelung so fassen, daß der § 5 Abs. 3 (leichte Arbeit) dann gelte, „sofern technische und organisatorische Gründe eine Verkürzung der Mindestruhezeit nach Satz 1 rechtfertigten". Man könne hinzusetzen, daß die Mindestruhezeit in keinem Fall weniger als 36 aufeinanderfolgende Stunden betragen dürfte. Damit schöpfe man auch die Richtlinie voll aus. Die jetzt vorgesehene Vorschrift führe dazu, daß die Jugendlichen, die sich ein Zubrot durch Zeitungsaustragen verdie-

nen wollten, dies nicht dürfen, da sich der Verlag für den sechsten Tag einen anderen Zusteller suchen müsse. Der überwiegende Teil der Zeitungen mit Erscheinungsterminen am Nachmittag erschiene im ländlichen Raum. Diese Ausgaben könnten kaum durch jemand anders als Jugendliche ausgetragen werden, da Erwachsene entweder berufstätig seien oder nachmittags andere Aufgaben im Haushalt oder in der Familie hätten. Prozentual könne er den Anteil von Kindern und Jugendlichen am Zeitungsaustragen nicht nennen. Jedenfalls morgens, wenn die meisten Zeitungen erschienen, würden sie von Erwachsenen ausgetragen. Es gehe also nur um den Nachmittag. Es sei ein logisches System, für einen Bezirk zwei oder drei Zusteller zu finden. Man werde kaum jemanden finden, der immer am Samstag die Zeitungen zustellen werde. Er wisse nichts davon, daß eine Tätigkeit als jugendlicher Zeitungszusteller von der Berufsgenossenschaft in die höchste Gefahrenklasse eingestuft werde. In der Berufsgenossenschaft Druck und Papier hätten Zeitungszusteller eine ganz niedrige Gefahrenklasse erhalten, die niedrigste, die es überhaupt gebe.

Sachverständiger Schoden (Deutscher Gewerkschaftsbund) sah eine sehr hohe Dunkelziffer bei der Kinderarbeit. Es gebe ein Zusammenspiel zwischen den Interessen der Kinder, die arbeiten und damit Geld verdienen wollten, und den Interessen der Eltern, die dadurch versuchten, die eigene Inanspruchnahme zu minimieren. Schließlich kämen die Interessen der Arbeitgeber dazu, die die Kinder beschäftigten, weil Kinderarbeit billiger sei als die Arbeit der Erwachsenen. Die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzentwurf seien teilweise als Kapitulation des Gesetzgebers vor der Praxis zu sehen. Die Kontrollen seien sehr lückenhaft. Die Gewerbeaufsichtsämter hätten zu viele Aufgaben und Kontrollverpflichtungen. Helfen könne vielleicht, wenn man dort wie bei der Heimarbeit Listen führe, in denen enthalten sei, wer in welcher Zeit arbeitete. Sehr schwierig sei die Definition des Begriffs „leichte Tätigkeit". Objektive Maßstäbe gebe es kaum, da es dreizehn- bis vierzehnjährige „Knirpse" und dreizehn- bis vierzehnjährige „Riesen" gäbe. Deshalb sei es sinnvoll, daß vor der Aufnahme der Ausbildung eine ärztliche Eingangsuntersuchung zu erfolgen habe, wie das Jugendarbeitsschutzgesetz dies vorsehe. Obwohl es eine Verordnungsermächtigung seit langem gebe, fehle eine sinnvolle und notwendige Rechtsverordnung dazu. Ein Schulbesuch an demselben Tag wie eine Arbeitstätigkeit sei nur für einzelne Branchen sinnvoll. Zum Erlernen des Bäckerhandwerks könne auch gehören, daß man morgens früh zusammen mit den anderen anfange, Brötchen zu backen. Danach könne der Auszubildende nochmals in die Berufsschule gehen. Es bestehe dann allerdings die Gefahr, daß der etwas preiswertere Auszubildende einen teureren Gesellen verdränge. Es könne daher keine Aussage darüber getroffen werden, inwieweit die Streichung der Bestimmung zu mehr Ausbildungsplätzen führen werde. Wegen der Gefahr einer Überforderung sei dies eine „unanständige" Regelung. Die unterschiedliche Behandlung von Erwachsenen und Jugendlichen im Ausbildungsrecht sei falsch.

Sachverständiger Judith (Deutscher Gewerkschaftsbund) sah in der Streichung des § 9 Abs. 4 ausschließlich das „Profitinteresse" der Wirtschaft befriedigt. Wenn das so umgesetzt werde, werde eine Umschichtung zwischen den unter Achtzehnjährigen und den über Achtzehnjährigen stattfinden. Im übrigen gehe es nicht nur immer um Luxus, der durch Kinderarbeit zusätzlich ermöglicht werden solle. Es gebe genügend Familien mit niedrigerem Einkommen, in denen die Jugendlichen auf diese Weise zum Lebensunterhalt beitrügen. Im Grunde genommen würden die Kinder dadurch aber den Eltern den Arbeitsplatz wegnehmen.

Sachverständige Abel (Industriegewerkschaft Medien) erläuterte, daß nach ihrer Ansicht die wenigen Nachmittagszeitungen in der Bundesrepublik Deutschland es nicht rechtfertigten, daß man das Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend erweitere. Bei internen Umfragen habe sich herausgestellt, daß trotz Abbaus sogenannter ausbildungshemmender Vorschriften in Betrieben mit betrieblicher Interessenvertretung kein einziger Ausbildungsplatz mehr geschaffen worden sei. Umgekehrt seien in der Druckindustrie sowie in Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen in den letzten fünf Jahren 34,7 v. H. der Ausbildungsplätze vernichtet worden. Dies hänge ausschließlich mit der technologischen Entwicklung zusammen. Deshalb bringe die Veränderung im § 9 Abs. 4 den Beschäftigten überhaupt nichts. Es gebe eine hohe Dunkelziffer, da durch den Einsatz von Kindern die Zeitungsverleger und Zeitschriftenverleger absolut flexibel würden. Die Qualität der Ausbildung sei teilweise problematisch. Es müsse verboten werden, daß ausbildungsfremde Tätigkeiten erbracht würden. Eine Kontrollmöglichkeit gebe es kaum. Dies hänge mit dem vom Sachverständigen des Deutschen Gewerkschaftsbundes geschilderten Interessenkonflikt zusammen. Wenig einsichtig sei auch, warum dies überhaupt nötig sei. Wer sich heute die Wochenendausgaben der Tageszeitungen anschaue, werde feststellen, wie viele Studenten etwa Ferienjobs suchten. Es sei nicht erklärlich, warum man dazu Kinder brauche und das Alter auch noch auf 13 Jahre absenken wolle. Die Arbeitgeber wollten nur noch niedrigere Tarife bezahlen, als man sie den Studenten gewähren könnte. Zur Schwere der Tätigkeit könne sie nur empfehlen, einmal 50 Tageszeitungen in einer Wochenendausgabe mit Beilagen hochzuheben. Deshalb sei es ihre Position, Kinderarbeit ausnahmslos zu verbieten. Man befinde sich in einem der reichsten Länder der Erde, habe Millionen von Arbeitslosen, man brauche deshalb keine Kinderarbeit. Schon offiziell seien 15 v. H. der arbeitenden Kinder in der Zeitungszustellung beschäftigt, das seien 15 v. H. zuviel. Wenn es das Ziel sei, Kindern zu zeigen, was Arbeit heiße, dann stehe es den Eltern frei, mit den Kindern zu Hause abzusprechen, wer im Haushalt mithelfe und wer beim Autowaschen helfe. Hier gehe es dagegen um bezahlte Kinderarbeit und darum, daß Unternehmen Kinder und Jugendliche und die soziale Lage von Familien ausnutzten, um billige Arbeitskräfte zu bekommen. Es gebe schon jetzt eine enorm hohe Zahl von Lehrstellenabbrechern im Bereich der Medien. Insbesondere im Druckgewerbe seien gefährliche

Druckmittel, Giftstoffe usw. an der Tagesordnung, so daß Allergien häufig vorkämen. Hinzu komme die in der Medienindustrie „absolut übliche" Schichtarbeit. In etwa 70 v. H. der Ausbildungsbetriebe gebe es auch keine Betriebsräte, Jugend- oder Auszubildendenvertretungen, so daß Auszubildende schon heute zwölf bis 14 Stunden arbeiteten.

Sachverständiger Carstensen (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) erläuterte, daß Jugendliche, die in eine Ausbildung gingen, als Neulinge eines besonderen Schutzes bedürften. Deshalb solle der Geltungsbereich des § 10 auf alle Auszubildenden ausgedehnt werden. Außerdem sei es nötig, daß alle Auszubildenden die gleichen Bedingungen vorfänden. Sonst werde es keine gleichen Startchancen geben. Die Wegezeit von einer Arbeitsstelle zur anderen werde als Ausbildungszeit angerechnet. Es gebe deshalb keinen vernünftigen Grund, daß man dies nicht auch auf die Wegezeit zwischen Berufsschule und Arbeitsstelle anwende. Die Wegezeiten zur Berufsschule seien eine große Belastung auch für die Jugendlichen. Dies gelte insbesondere für den ländlichen Bereich. Auch die Deutsche Angestellen-Gewerkschaft lehne die Veränderung des § 9 Abs. 4 strikt ab. Eine berufliche Tätigkeit im Anschluß an die Berufsschule führe nur dazu, daß notwendige Nacharbeiten und Hausaufgaben unterblieben.

Sachverständiger Berthelmann (Deutscher Bundesjugendring) sah in den durch das Gesetz vorgesehenen Regelungen eine doppelte Veränderung. Auf der einen Seite werde die generelle Altersgrenze nach oben gesetzt, auf der anderen Seite würden mehr Ausnahmen als in dem bisherigen Gesetz möglich. Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 4 sei von einem Sachverhalt ausgegangen, die nächste Regelung solle von einem Stichtag ausgehen. Die Orientierung an individuellen Einzelfällen sei bei der Entwicklung von Kindern der richtigere Ansatz. So sei es schließlich auch im Jugendstrafrecht. Gerade in der Altersgruppe der Dreizehn- bis Vierzehnjährigen gebe es die größten Unterschiede beim Entwicklungsstand. Hinzu komme, daß man zwischen Tätigkeiten in der Familie unterscheiden müsse, im nachbarschaftlichen Bereich und dem Bereich, in dem von Lohnarbeit zu sprechen sei. Diese Unterschiede seien auch psychologisch wichtig. Durch Kinderarbeit komme es im Zusammenhang mit der Schule bei Kindern zu zeitlichen Belastungen, die Erwachsene heute regelmäßig nicht hätten. Die Kinder hätten die 35-Stunden-Woche bereits als Schule. Darauf dürfe man nicht noch aufsatteln.

Sachverständige Dr. Perlebach (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) erläuterte, daß es bei der Einstufung gefährlicher Tätigkeiten keine Unterschiede zwischen der Einstufung von Jugendlichen und Erwachsenen gebe.

Sachverständiger Wilken (Deutscher Kinderschutzbund) stellte fest, daß die bäuerliche Familie, wie sie historisch gewachsen sei, auf Kinderarbeit angewiesen sei. Der Preis dafür sei, daß die Kinder in dieser Arbeit körperlich stark belastet, in ihrer Entwicklung gestört würden und isoliert von Gleichaltrigen seien. Wenn man über Schutzrechte spreche, müsse man über kollektive Schutzrechte sprechen und den übelsten Fall ansprechen, den es gebe. So ein Kind habe pro Tag evtl. nur eine Stunde zum Spielen übrig. Wenn man zusammenzähle, was an zeitlicher Belastung auf das Kind zukomme, nämlich Schule, Hausaufgaben, Schulwege, Essenszeiten, bleibe bei einer Schlafdauer von acht Stunden nicht mehr viel übrig. Durch den Begriff der leichten Tätigkeiten werde einer Ausweitung der Kinderarbeit Tür und Tor geöffnet. Leichte Tätigkeiten dürften auf keinen Fall Tätigkeiten im gewerblichen oder kaufmännischen Bereich sein, wo mit Kindern im Rahmen des Betriebs als Kostenfaktor jongliert werde. Auf der anderen Seite wolle man auch nicht verhindern, daß Kinder Leistungen für Nachbarn und Bekannte erbrächten, die auch irgendwie honoriert werden würden. Die Definition müsse in multidisziplinär zusammengesetzten Gremien mit Medizinern, Kinderärzten, Psychologen, Pädagogen usw. erfolgen. „Schnellschüsse" dürfe es nicht geben.

Sachverständiger Prof. Dr. Wienold führte aus, daß nach seinen Erkenntnissen etwa 50 v. H. der Schüler außerhäuslich erwerbstätig seien. Sie gingen nicht nur gelegentlich, sondern kontinuierlich einer bezahlten Tätigkeit nach. Dies seien überwiegend körperlich anstrengende Tätigkeiten wie das Schleppen von Kisten, das Einräumen in Regale usw. Man könne daher versuchen, diese Tätigkeiten in einer Art von Negativkatalog zu erfassen. Man könne bestimmte Arbeiten, die unnatürliche oder nicht natürliche Körperhaltungen verlangten, einschränken oder bestimmte Gewichtsbegrenzungen machen. Für den Betroffenen sei nicht erkennbar, was „leicht" und für sie geeignet sei. Auch bei den Eltern fehle das Bewußtsein darüber, wie stark die Kinder in den Schulen belastet würden. Wenn die Kinder morgens die Zeitung austrügen, fehle es an einem Unrechtsbewußtsein. Kinderarbeit sei nicht erkennbar. Man komme in bestimmten Bereichen auf Belastungen von 600 bis 700 Arbeitsstunden pro Jahr neben der Schule. Diese Situation, die bisher auf wenige Bereiche begrenzt gewesen sei, nämlich Zeitungsvertrieb und Landwirtschaft, werde durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen generalisiert. Man müsse auf jeden Fall Höchstgrenzen, entweder als Wochenhöchstgrenzen oder als Jahreshöchstgrenze, einführen. Dies werfe enorme Kontrollprobleme auf. Entscheidend sei, ob die Kinder das leisten könnten, was ihnen angeboten werde. Die Motivation der Kinder sei nicht durchweg negativ zu bewerten. Zwar stehe das Geldverdienen im Vordergrund, Kinder sähen aber auch darin eine Form, sich vom Elternhaus freizumachen. Es gebe keine Erkenntnisse, daß Eltern in nennenswerten Ausmaßen ihre Kinder zur Arbeit zwängen. In Familienbetrieben werde allerdings auch von Zwang nicht geredet. In einer Befragung würden Kinder so etwas sicherlich nicht sagen.

Sachverständiger Smeetz sah es als schwierig an, genaue Ausführungen über die Erkenntnisse der Gewerbeaufsicht zu machen. Nach der jetzigen Regelung in § 5 Abs. 3 könne man nur ganz bestimmte Tätigkeiten überprüfen, die zugelassen seien. Die zeitliche Beschränkung sei kaum überprüfbar. Wolle man dies ernsthaft leisten, müsse man sich zwei Stunden hinter die Jugendlichen stellen. Wenn die Gewer-

beaufsichtsämter einmal einen Verstoß ahndeten, bekämen sie vor den Amtsgerichten Schwierigkeiten, weil sie nicht die ausreichenden Beweise erbringen könnten. Alles, was im bisherigen Jugendarbeitsschutzgesetz nicht aufgeführt sei, müsse nach dem Sinn des Gesetzes verfolgt werden. Dies könne die Gewerbeaufsicht nicht leisten. Von daher gesehen sei es aus Sicht der Aufsichtsbehörde positiv festzustellen, daß es leichte und geeignete Tätigkeiten gebe, die zulässig seien. Diese müßten aber dann in einer Rechtsverordnung aufgelistet werden. Dies sei schon aus Gleichbehandlungsgründen notwendig. Wenn Kinder zehn Stunden wöchentlich arbeiteten, komme man auf eine wöchentliche Belastung von insgesamt 52 Stunden. Deshalb sei die Stundenzahl von zehn Stunden im Entwurf zu hoch. Sie müsse reduziert werden. Fraglich sei die Anwendbarkeit des § 28a. Diese Vorschrift sehe vor, daß im Einzelfall eine Risikobeurteilung vorgenommen werden müsse. Er halte es für kaum möglich, daß beispielsweise die „ältere Dame, bei der der Rasen gemäht werde“, eine Risikobeurteilung vornehme. In einem Entscheidungsgremium müßten Arbeitsmediziner sitzen, aber auch „Belastungsexperten“, die die verschiedenen Belastungen aufzeigen könnten, die bei der Ausübung von Kinderarbeit entstehen könnten. Das könne einer allein nicht entscheiden. Es gebe eine Flut von Anträgen, Kinderarbeit im Bereich Fernsehen, Theater usw. zuzulassen. Dies ändere das neue Jugendarbeitsschutzgesetz, wenn der entsprechende Entwurf in Kraft trete, nicht, da § 6 nicht geändert werde. Die Hauptschwierigkeiten träten jedoch bei § 5 Abs. 3 auf.

3. *Der Ausschuß forderte einvernehmlich die Bundesregierung auf,*

zügig die Arbeiten zum Erlaß der jetzt nach den Änderungen im Ausschuß erforderlichen Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4a des Jugendarbeitsschutzgesetzes aufzunehmen und so bald wie möglich unter Beteiligung der für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden und anderen Experten für den Kinderarbeitsschutz abzuschließen. Die gesetzlichen Möglichkeiten einer leichten und für Kinder geeigneten Beschäftigung für Kinder ab dem 13. Lebensjahr erforderten eine Präzisierung der zulässigen Arbeiten auf der Rechtsverordnungsebene, damit ausgeschlossen werden könne, daß diese Kinder in ihrer Entwicklung und Gesundheit gefährdet würden.

Ebenso einvernehmlich forderte er die Länder auf, durch eine entsprechende Organisation des Berufsschulunterrichts einer sinnvollen Verzahnung von praktischer Ausbildung und Unterricht Sorge zu tragen und dabei die tarifliche Arbeitszeit angemessen zu nutzen.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen schlossen sich im wesentlichen den Ausführungen der Bundesregierung an.

Sie hoben hervor, daß der Gesetzentwurf Verbesserungen im Bereich der Kinderarbeit enthalte, indem das grundsätzliche Verbot der Kinderarbeit vom 14. auf das 15. Lebensjahr ausgedehnt werde und die ausnahmsweise zulässige Arbeitszeit für Kinder über 13 Jahren auf zwei Stunden täglich und somit auf zehn Stunden wöchentlich – also stärker als bisher – begrenzt werde.

Die Streichung des § 9 Abs. 4 erlaube eine intensivere Integration volljähriger Auszubildender in den Betrieb und sei damit geeignet, die Ausbildungsbereitschaft, insbesondere auch der Handwerksbetriebe, zu erhöhen. Die vollständige Aufhebung des § 9 Abs. 4 JArbSchG könne jedoch zur Folge haben, daß erwachsene Auszubildende unter Umständen mehrere Stunden bereits vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht beschäftigt werden. Eine derartige Beschäftigung liege nicht im Interesse der Ausbildung im dualen System, da sie jedenfalls bei einer längeren Dauer und einer damit verbundenen Übermüdung den Erfolg der schulischen Ausbildung in Frage stelle. Mit der beschlossenen Änderung des Gesetzentwurfs sei es jedoch gelungen, diese unerwünschte Möglichkeit auch für erwachsene Auszubildende auszuschließen. Der in der Anhörung insbesondere von Gewerkschaftsseite geäußerte Vorwurf, die Streichung des § 9 Abs. 4 verletze die Nichtrückschrittsklausel des Artikels 16 der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie, gehe an der Sache vorbei, da die EU-Richtlinie nur für Kinder und Jugendliche und nicht für Erwachsene gelte.

In dem Gesetzentwurf in der durch die Ausschußbeschlüsse geänderten Form liege ein überzeugender Gesamtkompromiß im Interesse der Kinder und Jugendlichen in Deutschland.

Zur Entschließung führten sie an:

Die Neuregelung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Kinderarbeit mache eine Modifizierung des Beschlusses vom 19. Januar 1996 erforderlich. Die Abgabe des vom Deutschen Bundestag geforderten Berichts zur Kinderarbeit in Deutschland als Teil des 10. Jugendberichts hätte zur Folge gehabt, daß nur über Kinderarbeit bis Ende 1996 berichtet werden könne, da der 10. Jugendbericht bereits Mitte 1997 von der Jugendberichtskommission der Bundesregierung zur Stellungnahme vorzulegen sei. Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben könnten Erfahrungen mit der Neuregelung der Kinderarbeit ab 1997 nicht berücksichtigt werden. Es bestehe jedoch ein besonderes Interesse daran, über die Auswirkungen der geänderten Regelungen zur Kinderarbeit unterrichtet zu werden.

Die Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründeten ihren Änderungsantrag wie folgt:

Die in Artikel 1 Nr. 6 vorgesehene Aufhebung des § 9 Abs. 4 würde dazu führen, daß Auszubildende, die 18 Jahre und älter sind, auch an Berufsschultagen künftig in den Betrieb müßten. Über 18 seien inzwischen mehr als zwei Drittel aller Jugendlichen, die in Ausbildung seien. Diejenigen knapp vor und knapp nach dem 18. Geburtstag würden unterschiedlich behandelt, obwohl sie sich im gleichen Ausbildungsjahr befänden. Gerade im letzten Jahr vor den Prüfungen sei es nicht zu vertreten, die Achtzehnjährigen zusätzlich in dieser Weise zu belasten. Berufsschule bestehe nicht nur aus den Stunden im Unterrichtsraum, sondern der Unterricht müsse vor-

und nachbereitet werden. Die schulischen Leistungen würden zwangsläufig darunter leiden. Das duale Ausbildungssystem lebe von einer sinnvollen Kombination von schulischer und betrieblicher Ausbildung. Auf lange Sicht sei die Qualität der Ausbildung entscheidend, sowohl für den ausbildenden Betrieb als auch für die Chancen der betroffenen Jugendlichen. Die zusätzlichen Arbeitsstunden würden statt dessen einen erfolgreichen Verlauf der Ausbildung eher gefährden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten, daß Kinderarbeit nach wie vor ein großes Übel der Gesellschaft sei. Die Fachleute, die Jugendämter und Gewerbeaufsichtsämter beklagten, daß die Kinderarbeit zunehme. Für viele bedeute dies irreparable Gesundheitsschäden und ein Stück verlorene Kindheit. Deshalb dürfe das Gesetz kein falsches Signal setzen. Ein solches falsches Signal würde entstehen, wenn der Eindruck aufkomme, daß die Möglichkeiten für Kinderarbeit durch das Gesetz erweitert würden. Auch dürfe das Gesetz nicht einfach rechtswidrige Zustände nachträglich legalisieren. Die Kriterien des Gesetzes seien in ihrer Wirksamkeit schwer einzuschätzen. Die Definition von „leichter Arbeit" sei sehr stark vom Einzelfall abhängig. Deshalb bedürfe dieser Begriff der Auslegung durch die Rechtsverordnung. Verträge zwischen Kindern und Arbeitgebern müßten auch dann, wenn sie vom Sorgeberechtigten genehmigt würden, von zuständigen Behörden, Kammern oder Gewerkschaften geprüft werden können. Mit der Streichung des § 9 Abs. 4 entfalle allerdings eine ausdrückliche Vorschrift, nach der Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht auf die Arbeitszeit anzurechnen seien. Eine Klarstellung im Berufsbildungsgesetz sei daher wünschenswert. Man habe jedoch die Ausführungen der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß die nach § 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vorgeschriebene Freistellung des Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte beinhaltet, daß diese Zeiten der Freistellung auf die Arbeitszeit des Auszubildenden anzurechnen seien. Für die Zeit der Freistellung sei dem Auszubildenden die Vergütung zu zahlen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Die Fraktion der SPD gehe daher davon aus, daß es nicht zu einem Entgeltausfall aufgrund des Berufsschulbesuches kommen werde. Im Einzelfall müsse dringend dafür Sorge getragen werden, daß die Wegezeiten zwischen Unterricht und Arbeitsplatz nicht einseitig zu Lasten der Auszubildenden gingen. Es sei wenig einsichtig, warum Fahrten zwischen verschiedenen Arbeitsstellen auf die Arbeitszeit angerechnet würden, Fahrten zwischen dem Unterrichtsort und dem Arbeitsplatz, die beide ebenfalls Arbeitszeit seien, dagegen nicht. Schließlich müsse garantiert werden, daß die Berufsschultage in erster Linie zu Ausbildungszwecken in der Berufsschule und nicht zum Dienst in der Arbeitsstelle genutzt würden. Dem mit den Änderungsanträgen gefundenen Kompromiß könne daher zwar zugestimmt werden, die bessere Lösung sei aber die von der Mehrheit abgelehnte Beibehaltung des § 9 Abs. 4. Deshalb habe man sich in der Fraktion im Ergebnis zu einer Ablehnung des Gesetzentwurfs entschlossen.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßten grundsätzlich, daß der Gesetzentwurf das Verbot der Kinderarbeit aus der EU-Richtlinie in nationales Recht umsetze. Leider gebe es aber eine immer größere Gruppe von Kindern, die in Deutschland in Armut lebten. Gerade sie müßten vor dem Druck geschützt werden, zu früh in der Erwerbsarbeit zu ihrem eigenen Unterhalt beitragen zu müssen. Die Streichung der Schutzvorschrift, nach der an einem Berufsschultag keine Arbeit im Betrieb stattfinden dürfe, beseitige keinesfalls ein Ausbildungshemmnis. Eine gerechtere Verteilung der Ausbildungslasten zwischen auszubildenden Betrieben und denjenigen, die sich einer Ausbildung verweigerten, sei eine weitaus stärkere Motivation zur Ausbildung. Auch sie lehnten den Gesetzentwurf wegen der Aufrechterhaltung des § 9 Abs. 4 trotz der positiv zu bewertenden Kompromißregelungen ab.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. hoben hervor, daß Kinder arbeiten wollten. Man müsse sie darin hindern, unvernünftig viel zu tun, aber dürfe ihnen nicht die Türen verschließen. Insofern setze das Gesetz das Verbot der Kinderarbeit konsequent und sinnvoll um. Schärfere Regeln würden das Übermaßverbot verletzen. Durch die Erweiterung des Bußgeldrahmens von 20 000 DM auf 30 000 DM würde der Schutz der Kinder und Jugendlichen deutlich erhöht. Der zweite Berufsschultag sei ein Lehrlingseinstellungshindernis. Die Arbeitgeber beklagten sich darüber, daß wegen der organisatorischen Mängel des Berufsschulunterichts die Auszubildenden besonders teure Mitarbeiter seien. Durch eine Umorganisation des Unterrichts müsse deshalb sichergestellt werden, daß Auszubildende auch aus der Sicht wirtschaftlich denkender Unternehmer einsatzfähigere Mitarbeiter würden.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS schlossen sich im wesentlichen den Ausführungen der übrigen Oppositionsfraktionen an. Die beschlossenen Änderungen bewegten den Gesetzentwurf zwar in die richtige Richtung, die Beibehaltung des § 9 Abs. 4 sei jedoch von solchem Gewicht, daß eine Annahme des Gesetzentwurfs nicht in Frage komme.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Die Formulierung der Ermächtigungsnorm des § 5 Abs. 4a JArbSchG im Gesetzentwuf der Bundesregierung überließ die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, grundsätzlich der ermächtigten Bundesregierung. Durch den Änderungsantrag wird dieser Entscheidungsspielraum im Interesse des Schutzes der Kinder und aus Gründen eines bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs aufgehoben.

Die neue Fassung der Ermächtigungsnorm begründet eine Verpflichtung für die Bundesregierung, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Damit wird auch einem Vorschlag des Bundesrates in Num-

mer 2 seiner Stellungnahme Rechnung getragen (vgl. Drucksache 13/5494 S. 12).

Zu Nummer 5a

Die in Artikel 1 Nr. 6 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Aufhebung des § 9 Abs. 4 JArbSchG soll es ermöglichen, erwachsene Auszubildende außerhalb der Berufsschulzeit intensiver als bisher in den Betrieb zu integrieren und damit die betriebliche Ausbildung zu intensivieren und die Bereitschaft der Betriebe, insbesondere des Handwerks, zu erhöhen, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Die vollständige Aufhebung des § 9 Abs. 4 JArbSchG könnte jedoch zur Folge haben, daß erwachsene Auszubildende unter Umständen mehrere Stunden bereits vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht beschäftigt werden. Eine derartige Beschäftigung kann nicht im Interesse der Ausbildung im dualen System liegen, da sie jedenfalls bei einer längeren Dauer und einer damit verbundenen Übermüdung den Erfolg der schulischen Ausbildung in Frage stellt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JArbSchG wird eine Beschäftigung von erwachsenen berufsschulpflichtigen Auszubildenden vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht ausgeschlossen.

Zu Nummer 10

Mit diesem Änderungsantrag wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 4 seiner Stellungnahme entsprochen, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 13/5494 S. 12 und 14).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Der Bundesrat hat in Nummer 4 seiner Stellungnahme eine Änderung des § 22 JArbSchG vorgeschlagen, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 13/5494 S. 12 und 14).

§ 94 Abs. 2 Nr. 6 des Seemannsgesetzes ist wortgleich mit § 22 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG und muß deshalb entsprechend geändert werden.

Zu Artikel 3

Aktualisierung der Fundstellenangabe.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

§ 15b Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung ist bereits durch die Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12. Juni 1996 (BGBl. I S. 818) aufgehoben worden; der bisherige Absatz 5 ist Absatz 4 geworden.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Konrad Gilges

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333